

➔ Handlungsmöglichkeiten

Soziales - Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bietet ein breites Spektrum an Leistungen für Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen (psychischen) Behinderungen. In NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte in der Regel für alle ambulanten Eingliederungshilfeleistungen zuständig. Eine Ausnahme bilden die Wohnhilfen: Für die Leistungen zum Wohnen in ambulanter und stationärer Form sowie für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die beiden Landschaftsverbände zuständig. Die Aufwendungen für die Eingliederungshilfen steigen, da auch die Zahl der Menschen mit Behinderungen ansteigt. Begleitet wird diese Entwicklung durch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen: So wurde beispielsweise die UN-Behindertenrechtskonvention 2009 ratifiziert und ist seither geltendes Bundesrecht. Ein weiteres ist die Neuformulierung wesentlicher Teile des SGB XII. Die Kommunen erbringen seit Jahren einen erheblichen Verwaltungs- (Personal- und Sachkosten) und Finanzaufwand für die Umsetzung der gesetzlich geregelten Eingliederungshilfeleistungen. Die Kommunen in NRW sind unterschiedliche Wege gegangen, um den Anstieg der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe zu begrenzen. Beispielsweise veränderten die Kommunen die Zugänge zu den Hilfen oder die vertragliche Gestaltung mit den Leistungserbringern.

Einflussfaktoren

Die Aufwendungen der Eingliederungshilfe sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Diese sind zum Teil von den Kommunen unmittelbar steuerbar, zum Teil aber auch struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar. Zu den letztgenannten gehören beispielsweise:

- demografische Faktoren (Zusammensetzung der Bevölkerung, Anteil der Bevölkerung unter sechs Jahren, Anzahl der schwerbehinderten Menschen, Anteile an unterschiedlichen Behinderungsarten etc.),
- Strukturen vor Ort (Anzahl und Zusammensetzung der Träger, Größe und Alter der Einrichtungen, Angebote vor Ort etc.) und
- Falldichte in den unterschiedlichen Leistungsarten der Eingliederungshilfe.

Handlungsmöglichkeiten

Die GPA NRW hat aus ihrer Prüfungstätigkeit vielfältige Erfahrungen mit der Aufgabenwahrnehmung der Eingliederungshilfe in den Sozialämtern gesammelt. Da die Leistungsarten und die Strukturen der Eingliederungshilfe sehr unterschiedlich sind, kann die GPA NRW nur einige allgemeingültige Empfehlungen aussprechen:

- Spezialisierung in der Sachbearbeitung erleichtert die Steuerung im Einzelfall und die Gesamtsteuerung in den Eingliederungshilfen,
- Arbeitshilfen, Handbücher und standardisierte Prozesse unterstützen die rechtmäßige Hilfestellung und erleichtern die Sachbearbeitung,
- Wirkungskennzahlen bilden eine Voraussetzung für die ständige Qualitätssicherung und/oder Qualitätsverbesserung und zeigen der Verwaltungsleitung und Politik die Ergebnisse der Arbeit auf,
- der Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit den Leistungserbringern verbessert die Steuerung und Qualitätssicherung der Leistungen.

Weitere Empfehlungen betreffen die einzelnen Leistungsarten der Eingliederungshilfe.

Kennzahlen

Die GPA NRW verwendet folgende Kennzahl im Kennzahlenset:

- Transferaufwendungen Eingliederungshilfe ohne Behindertenfahrdienst je Einwohner in Euro.